

Öffentliche Bekanntmachung

- Bescheid -

Eintragung in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. 1980 S. 116 ff) in der zurzeit geltenden Fassung den Antrag gestellt, das Bodendenkmal SU 284, Römische Wasserleitung, in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler der Gemeinde Alfter einzutragen. Die Gemeinde Alfter wird daher, das Bodendenkmal SU 284, Römische Wasserleitung in die Denkmalliste der Gemeinde Alfter einzutragen.

Die Römische Wasserleitung ist nach Auffassung des Landschaftsverbandes Rheinland/Amt für Denkmalpflege im Rheinland ein Bodendenkmal gemäß § 2 DSchG NW. Die Bedeutung ist in dem Gutachten vom 18.05.2017 dargestellt.

Das Gutachten kann auf der Homepage der Gemeinde Alfter unter Bekanntmachungen eingesehen werden.

Folgende Flurstücke sind hiervon betroffen:

Gemeinde Alfter, Gemarkung Alfter, Flur 31, Flurstücke:12, 13, 30, 80, 83, 88, 90, 92, 86, 87, 174

Gemeinde Alfter, Gemarkung Alfter, Flur 34, Flurstücke:1, 27,1 28, 106, 114, 125,127,131, 207/126, 229/89

Gemeinde Alfter Flur 35, Flurstücke 194/180 und 232/180

Begründung: Nach § 2 Abs. 5 DschG NRW sind Bodendenkmäler bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden.

Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Mit der Eintragung in die Denkmalliste wird das Bodendenkmal unter Schutz gestellt.

Hieraus ergibt sich für den Eigentümer und Nutzungsberechtigten insbesondere die Pflicht, das Denkmal instandzuhalten, instandzusetzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihm das zumutbar ist (§7 DschG NRW). Darüber hinaus bedürfen die Beseitigung, Veränderung und Nutzungsänderung der Erlaubnis gem. § 9 DschG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Sie ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Für die fristgemäße Erhebung der Klage ist deren Eingang bei dem Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Köln erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § Abs. 3 DSchG NRW i.V.m. §§ 35 S.2, 41 Abs. 1 und 3 VwVfg NRW wird durch diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben, dass das Bodendenkmal SU 284 Römische Wasserleitung, in die Denkmalliste der Gemeinde Alfter eingetragen wird.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Gemeinde Alfter, Untere Denkmalbehörde, z.Hd. Herrn Stahl, Tel.: 0228 6484 283, peter.stahl@alfter.de, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

Alfter, den 11.06.2021

Der Bürgermeister

Dr. R. Schumacher